



## Anfrage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	AF/0017/2015		<b>Datum:</b>	25.02.2015			
<b>Verfasser:</b>	01-CDU-Ratsfraktion	<b>Az:</b>					
<b>Gremienweg:</b>							
20.03.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
<b>Betreff:</b>							
Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Einhaltung der Schulpflicht							

Ein regelmäßiger Schulbesuch dient nicht nur der Bildung, sondern auch der Erziehung und sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen.

Deshalb ist als Ordnungswidrigkeit und mit einer Geldbuße bis zu 1.500 Euro sanktioniert, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt (§ 99 Abs. 1 SchulG RP). Die Schulbesuchspflicht kann auch durch zwangsweise Schulzuführung durchgesetzt werden (§ 66 Abs. I SchulG RP).

Die CDU-Fraktion fragt daher die Verwaltung:

1. Wie viele Fälle einer Missachtung der Schulpflicht sind aus den Jahren 2013 und 2014 bekannt?
2. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden wegen der Verletzung der Schulpflicht in den Jahren 2013 und 2014 eingeleitet?
3. Welche Bußgelder wurden insgesamt verhängt und durchschnittlich in welcher Höhe (pro Fehltag?)
4. Gibt es Erkenntnisse über die Bearbeitungszeiten der Ordnungswidrigkeitsverfahren in den Jahren 2013 und 2014?
5. Wie viele zwangsweise Schulzuführungen wurden in den Jahren 2013 und 2014 vollzogen?